§ 19 Erster Prüfungsabschnitt

(1) [1]Der Erste Prüfungsabschnitt dient der Feststellung, ob der Prüfling die im Grundstudium vermittelten fachlichen und methodischen Grundlagen der Naturwissenschaften beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat. [2]Er umfasst mündliche oder schriftliche Prüfungen in jedem der in **Anlage 2** aufgeführten Prüfungsfächer mit den dort genannten inhaltlichen Schwerpunkten.

(2) [1]Die schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, soweit jeweils die für die einzelnen Prüfungsleistungen erforderlichen Leistungsnachweise nach **Anlage 1** Abschnitt I erbracht worden sind. [2]Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der von der Hochschule zu erlassenden Satzung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).